

# BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

## ORTENAUKREIS

Niederschrift	Nr. 14
der öffentlichen Sitzung des	Gemeinderats
vom Montag, dem	26.11.18
	19.30 Uhr bis 20.35 Uhr
im Rathaus in Meissenheim	

<u>Anwesenheitsliste</u>		
<u>Bürgermeister</u>		
Alexander	Schröder	
<u>Die Gemeinderäte</u>		
Fred	Brandenburger	
Sabine	Fischer	
Klaus	Fuhrmann	entschuldigt
Birgit	Gertheiss	
Hildegard	Kern	
Christian	Maurer	ab 20.00 Uhr
Otto	Meier	entschuldigt
Sven	Santo	
Heinz	Schlecht	
Friedrich	Schneider	ab 20.00 Uhr
Hans	Spengler	
Ulrike	Tress – Ritter	
Hugo	Wingert	
Stefan	Zimmermann	
<u>Die Ortschaftsräte</u>		
Ralf	Kunz	
Hans-Joachim	Wagner-Rieth	
Birgit	Weinacker	
Johannes	Zimmer	
<u>Die Bezirksbeiräte</u>		
Jeannette	Biegert	
Kai	Leonhardt	
Sébastien	Tricard	
Markus	Reith	
<u>von der Verwaltung</u>		
Franziska	Reiff	
Tanja	Groß	
Hartmut	Schröder	
Zuhörer	3 Presse + 9	

Bürgermeister A. Schröder eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

### 1. Frageviertelstunde

Keine Wortmeldungen

### 2. Genehmigung des Protokolls

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung.

### 3. Information über die in der nicht öffentlichen Sitzung am 05.11.18 gefassten Beschlüsse

Reservierung Bauplatz:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verlängerung der Reservierung ...

### 4. Bauanträge

Antrag auf Genehmigung der Errichtung eines Carports auf dem Grundstück F1StNr. 2630, Johann-Andreas-Silbermann-Str. 10, in Meißenheim

Die Bauherren beantragen den Neubau eines Carports auf dem Grundstück F1StNr. 2630 Johann-Andreas-Silbermann-Str. 10 in Meißenheim. Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Bebauungsplanes „Hellersgrund Teil B“ in Meißenheim. Die Errichtung des Carports entspricht der Festsetzung des B-Planes und ist somit zulässig.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag einstimmig befürwortend zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.

### 5. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des Feuerwehrwesens nach VwV-Z-Feu hier: Vorstellung der Planung NB Feuerwehrgerätehaus

Zu diesem Punkt wird Architekt Mathis aus Kippenheim begrüßt. Das Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Meißenheim (Abt. Meißenheim) ist in die Jahre gekommen, baufällig geworden und entspricht den Anforderungen an ein aktuelles Gerätehaus nicht mehr. Im Rahmen des Landessanierungsprogrammes wurde das Gebäude begutachtet. Die Empfehlung der STEG richtet sich gegen eine Sanierung, da diese unwirtschaftlich ist.

Zusammen mit den Gremiumsmitgliedern und der Feuerwehr Meißenheim wurden daraufhin der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses diskutiert und verschiedene alternative Standorte gesucht und geprüft.

2016 sprachen sich die Mitglieder von Gemeinderat, Ortschaftsrat und Bezirksbeirat, nach intensiven Gesprächen und Besichtigungen mit den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses, für den Standort Schmidtenbühn aus. Eine endgültige Entscheidung sollte nach Prüfung der baurechtlichen Situation stattfinden. Am 26.06.16 bestätigte der Bezirksbeirat die Entscheidung Standort Schmidtenbühn.

Das Land Baden-Württemberg gewährt zur Förderung des Feuerwehrwesens Förderungen i.R.d. verfügbaren Haushaltsmittel des Landes.

Für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses ist im Rahmen dieses Förderprogrammes eine Festbetragsfinanzierung möglich. Diese richtet sich nach Größe und Bedarf der jeweiligen Feuerwehr und wird von den notwendigen Stellplätzen für Feuerwehrfahrzeuge abhängig gemacht.

Die zuständige Stelle des Landratsamtes Ortenaukreis und Kreisbrandmeister Frei wurden bereits über die Planungen der Gemeinde informiert. Die Rückmeldungen sind durchweg positiv.

Um für das Jahr 2019 Fördermittel zu erhalten, muss der Förderantrag bis spätestens 15.02.2019 dem Landratsamt vorliegen. Nach ersten Rücksprachen mit dem Landratsamt wurde empfohlen, den Antrag bereits Ende des Jahres 2018 zu stellen.

Bestandteil des Förderantrages sind u.a. die bauantragsreifen Planungen des Feuerwehrgerätehauses, die Architekt Tomas Mathis in der heutigen Sitzung nochmals erläutern wird.

Die Baukosten betragen 1,187 Mio € inkl. Nebenkosten und MWSt. zzgl. den Aufwendungen für die Außenanlagen in Höhe von ca. 150.000 € sowie zzgl. den Aufwendungen für die Ver- und Entsorgung mit Wasser und Abwasser. Es können Fördermittel aus der VwV-Z-Feu in Höhe von ca. 230.000 € beantragt werden.

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Planung zum Neubau eines Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr bei einer Gegenstimme zu und beauftragt die Verwaltung den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des Feuerwehrwesens nach VwV-Z-Feu zu stellen.

um 20.00 Uhr erscheinen die Gemeinderäte Christian Maurer und Friedrich Schneider zur Sitzung

#### 6. Satzung über die förmliche Festlegung des Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet "Ortsmitte" - "Ersatzstandort Feuerwehr"

Im Rahmen des Landessanierungsprogramms ist die Förderung des Feuerwehrwesens grundsätzlich nicht möglich. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass über das Landessanierungsprogramm der Ankauf von Flächen gefördert wird, wenn z.B. die Feuerwehr aus dem Landessanierungsgebiet heraus, in einen anderen Bereich verlegt wird.

Wie bereits unter Tagungsordnungspunkt 5 ausgeführt, ist das Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Meißenheim (Abt. Meißenheim) in die Jahre gekommen, baufällig geworden und entspricht den Anforderungen an ein aktuelles Gerätehaus nicht mehr. Im Rahmen des Landessanierungsprogrammes wurde das Gebäude begutachtet. Die Empfehlung der STEG richtet sich gegen eine Sanierung, da diese unwirtschaftlich ist.

Zusammen mit den Gremiumsmitgliedern und der Feuerwehr Meißenheim wurde daraufhin der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses diskutiert und verschiedene alternative Standorte gesucht und geprüft.

2016 sprachen sich die Mitglieder von Gemeinderat, Ortschaftsrat und Bezirksbeirat, nach intensiven Gesprächen und Besichtigungen mit den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses, für den Standort Schmidtenbühn aus. Eine endgültige Entscheidung sollte nach Prüfung der baurechtlichen Situation stattfinden. Am 26.06.16 bestätigte der Bezirksbeirat die Entscheidung Standort Schmidtenbühn.

Um Fördermittel für den Kauf der Grundstücke im Rahmen des Landessanierungsprogrammes zu erhalten, muss die bestehende Sanierungssatzung erweitert werden und die bereits von der Gemeinde Meißenheim erworbenen Grundstücke Flst. Nr. 55 + 56, welche für den Bau des neuen Feuerwehrgerätehauses benötigt werden, müssen in das Sanierungsgebiet mit aufgenommen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Satzung über die förmliche Festlegung der Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet "Ortsmitte"; "Ersatzstandort Feuerwehr".

## **SATZUNG**

### **über die förmliche Festlegung des Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet "Ortsmitte" "Ersatzstandort Feuerwehr"**

Der Gemeinderat der Gemeinde Meißenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2018 gemäß den Bestimmungen des § 142 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung den Beschluss über die förmliche Festlegung des Ersatzgebietes zum Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ in Meißenheim gefasst:

#### **§1 Festlegung des Ersatzgebiets**

Das Ersatzgebiet umfasst die **Grundstücke Flst. 55, 56**. Die genaue Darstellung geht aus dem Übersichtsplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 17.08.2018 (Originalmaßstab M 1:1000) hervor. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

#### **§2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. §142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§152 bis 156a BauGB wird ausgeschlossen.

#### **§3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des §144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

#### **§4 Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

#### **§5 Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer dieser Satzung wird bestimmt durch die Dauer der Sanierungsmaßnahme „Ortsmitte“.

Meißenheim, den 27.11.2018

Schröder, Bürgermeister

## 7. Feststellung eines wichtigen Grundes für das Ausscheiden von Gemeinderat und Ortschaftsrat Fred Brandenburger und Nachrücken nach § 31 GemO

Gemeinderat Brandenburger nimmt nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung teil.

Mit Schreiben vom 04.11.18 hat Herr Brandenburger erklärt, zum 03.12.18 in eine andere Gemeinde umzuziehen und dorthin den Hauptwohnsitz zu verlegen. Der Wohnsitz in der Gemeinde Meißenheim wird aufgegeben.

Mit dem Verlust der Bürgereigenschaft durch die Verlegung der Hauptwohnung ist Herr Brandenburger nicht mehr Bürger und daher nicht mehr in den Gemeinderat wählbar i.S. § 28 Abs. 1 GemO, er muss entsprechend § 31 Abs. 1 GemO aus dem Gremium ausscheiden.

Der Gemeinderat stellt einstimmig fest, dass Herr Brandenburger mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde die Wählbarkeit in den Gemeinderat verloren hat und aus diesem Grund aus dem Gremium ausscheidet.

Entsprechend § 31 Abs. 2 GemO rückt die als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags für diesen Wohnbezirk festgestellte Person in den Gemeinderat nach. Dies ist mit 502 Stimmen Markus Probst.

Der Gemeinderat stellt nach § 29 Abs. 5 GemO fest, ob für nachrückende Mitglieder Hinderungsgründe vorliegen. Gemeinderäte können nicht sein

- Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
- Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands ... dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
- leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, ...
- Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, ...
- Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind,
- Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen,
- Personen, die mit dem Bürgermeister ... in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 – 3 Ausschluss wegen Befangenheit

- der Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- ein in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
- ein in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten... solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht
- Verwandte bis zum dritten Grad sind:
- Eltern, Großeltern, Urgroßeltern
- Kinder, Enkel, Urenkel
- Geschwister, Onkel, Tanten
- Neffen, Nichten; nicht: Vettern, Basen
- Verschwägert bis zum zweiten Grad sind:
- Großeltern, Eltern, Geschwistern des Ehegatten
- Kinder, Enkel des Ehegatten

Der Gemeinderat stellt einstimmig fest dass kein Hinderungsgrund nach § 29 GemO vorliegt und Markus Probst als nächste Ersatzperson in den Gemeinderat nachrückt.

## 8. Verschiedenes

- a. Gemeinderat Hans Spengler wünscht Informationen zum Stand der Baumaßnahme der Unteren Mühlbachbrücke in Meißenheim.

Die Baumaßnahme befindet sich im Zeitrahmen. Die Spundwände sollen im Laufe dieser Woche gezogen werden. Der Bachabschlag soll bis Ende der kommenden Woche beendet werden.

Über das Amtsblatt sollte an die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung appelliert werden.

- b. Bürgermeister A. Schröder dankt der 2. Stellv. Bürgermeisterin Sabine Fischer für deren Tätigkeit im Rahmen der Gedenkfeiern zum 100 jährigen Gedenkens an den Waffenstillstand nach dem Ersten Weltkrieg.
- c. Bürgermeister A. Schröder informiert über das Ergebnis der revierübergreifenden Jagd am 24.11.
- d. Weiterhin wird informiert über den Weihnachtsmarkt vom 24.11. Die Anwesenden werden zum Weihnachtsmarkt in Kürzell am kommenden Sonntag um 15.00 Uhr eingeladen.
- e. Es wird auf den „Lebendigen Adventskalender“ in der Gemeinde und auf die Ostereiersuche am Ostermontag hingewiesen.
- f. Die Anwesenden werden über die durchgeführte Sanierung der Böschung des Angelweihers in Meißenheim informiert.

## 9. Frageviertelstunde

Keine Wortmeldungen

Die Urkundspersonen	Der Protokollführer
Alexander Schröder, Bürgermeister	Hartmut Schröder
Heinz Schlecht, Gemeinderat	
Hugo Wingert, Gemeinderat	